Vg 6

Vertragliche Grundlagen

Karteikarte 05– Inhalte einer Mediationsabrede (MA)

Die Mediationsabrede (MA)ist die grundlegende Übereinkunft der Konfliktbeteiligten, dass sie zur Beilegung ihres Konflikts (oder zumindest eines Teiles) ein **Mediationsverfahren durchführen wollen**. Zuweilen wird die MA auch als *Mediationsvereinbarung i.e.S.* bezeichnet, aber das ist eine terminologische Frage.

Eine **rechtlich verbindliche MA** kommt nur zustande, wenn die Beteiligten aus der Sicht eines verständigen Beobachters ihre **Erklärungen mit Rechtsbindungswillen** geäußert haben und **nicht bloße Absichtserklärungen**. Aus mehr oder minder einseitigen Erklärungen, z. B. in einem Firmen- oder Vereinsleitbild, „ernsthaft zu prüfen", im Falle von Konflikten Mediation durchzuführen, lässt in der Regel noch nicht auf einen RBW schließen. In einem gemeinsamen Hauptvertrag ist eine sog. **Mediationsklausel** regelmäßig mit RBW fixiert.

Mindestinhalte einer Mediationsabrede

1. Übereinkunft zu einer Mediation

Die Übereinkunft, den (aktuellen oder einen zukünftigen) Konflikt zur Beilegung einer Mediation zuzuführen, ist das konstituierende Merkmal einer Mediationsabrede. Inhaltlich bedeutet das die ***wechselseitige Verpflichtung, auf dem drittunterstützten Verhandlungswege eine Lösung zu versuchen und die notwendigen Schritte dafür einzuleiten***. Eine Mediation kommt ja nicht von allein bzw. mit der MA an sich zustande.

Die MA begründet zumindest die Pflicht, Termine freizuhalten, sich zu (einem) gemeinsamen Treffen zu verabreden und an der Auswahl eines Mediators mitzuwirken, also ggf. zu recherchieren, Kontakt aufzunehmen und sich wechselseitig zu verständigen, wer der vermittelnde Dritte sein soll. Zum Teil wird die Pflicht bejaht, zumindest mit dem Mediator zu sprechen: ***Verfahrensförderungs- u. Verhandlungspflicht***, KK MED Vg 9.

Nicht zwingend, aber nahezu immer, geht mit der Verpflichtung zur Mediation konkludent die Verpflichtung einher, den Konflikt *nicht gleich* oder *auch* vor Gericht auszutragen. Da es hierzu allerdings Ausnahmen gibt, Fristen zu beachten sind und die Problematik sich nicht einfach damit erklären lässt, dass Mediation doch eine Alternative zum Gericht ist und deshalb eine MA auch den Weg zum Gericht unterbrechen muss, ist ***konstruktiv in der MA nicht zugleich der dilatorische Klageverzicht hineinzuinterpretieren.***

2. Dilatorischer Klageverzicht

Nicht jeder MA schließt eine parallele Klageerhebung aus. Es gibt durchaus berechtigte Interessen, auch parallel den Weg zum Gericht zu gehen. Andererseits muss aber nicht der zeitweise Klageverzicht ausdrücklich vereinbart werden. Die Vertragsauslegung kann allerdings ergeben, dass die Klage parallel zur Mediation ausgeschlossen ist, ohne dass dies in der MA ausdrücklich benannt wurde.
Bedeutsam für die Auslegung sind etwa die Umstände der MA, z.B. der Zeitpunkt (reaktiv oder präventiv) oder ob materiell-rechtliche Klageausschlussfristen bestehen (§§ 4 Abs. 1 S. 1 KSchG, § 246 Abs. 1 AktG, 17 TzBfG).

Richtlinien: Nach Klageerhebung oder bei kurzen Ausschlussfristen ist die Annahme fernliegend, dass mit der MA zugleich ein Klageverbot einhergeht. Allerdings können sich die Mediationswilligen konkludent dazu verpflichtet haben, bei Gericht das ***Ruhen des Verfahrens*** zu beantragen.

Dazu *Wagner* in *Eidenmüller/Wagner*, MR 2015, Kap. 2, Rz. 7 ff.; *Fischer* in *Haft/von Schlieffen*, HdB 2016, § 25, Rn. 24 f.

Potenzielle Regelungsgegenstände

Diese Inhalte kommen vor allem bei **präventiven Mediationsabreden, also in Mediationsklauseln** in Frage.

Musterformulierungen finden Sie auf KK

1. Eskalationsklausel

Praktisch geht es in Konflikten darum, die passende Methode und das passende Verfahren auszuwählen. Häufig ist bereits eine Mediation „zuviel". Hier lassen sich in MAen sog. Eskalationsklauseln verwenden, ***die verschiedene Verfahren der Konfliktbehandlung hintereinander schalten,*** siehe KK MED Alt. Diese Eskalationsklauseln werden häufig in Organisationen verwendet, z.B. wenn das organisationale Konfliktmanagementsystem (KK MED Kms) ausgefeilt wird.

2. Ausgestaltung des Mediationsverfahrens

Den Konflikt- und Vertragsparteien steht es auch nach Erlass des MediationsG frei, konkrete Absprachen zur Ausgestaltung des Verfahrens zu regeln. Notwendig ist es allerdings nicht mehr wie vor dem Erlass.
Denkbar ist aber das Bedürfnis, die Verfahrensanforderungen den konkreten Bedürfnissen der Beteiligten bereits im Rahmen der MA Rechnung zu tragen. Ansonsten lassen sich die notwendigen Vereinbarungen auch später treffen – in den Verfahrensabsprachen (VA).

3. Absprachen zur Person des Mediators

Besondere Anforderungen an den Mediator lassen sich – ebenso wie die Fragen zur sonstigen Ausgestaltung des Verfahrens – bereits in den MAen integrieren. So können z.B. die Anforderungen an die Neutralität des Mediators höher gesteckt werden als in § 3 Abs.2-4 MediationsG genannt. Denkbar ist es auch, bestimmte Ausbildungen oder Zugehörigkeiten zu Berufsverbänden zur Voraussetzung zu machen oder sonstige Titel, Zertifikate und dergleichen mehr, um das nötige Zutrauen in die Person zu gewinnen.

4. Absprachen zur Verjährung

Besonderheiten und besondere MA-Notwendigkeiten können sich im konkreten Fall zu den Fragen der Verjährung ergeben.

Siehe dazu *Wagner* in *Eidenmüller/Wagner*, MR 2015, Kap. 2, Rz. 20 ff.

Problematisch stellen sich Fragen der Verjährung, wenn die MA als ***Mediationsklausel präventiv in einem (kommerziellen) Vertrag abgefasst wurde***, so dass sich die Vertragsparteien bereits vor Konfliktausbruch und Gerichtsanrufung zur Mediation verpflichtet haben (Dazu KK MED Vg 10)

5. Absprachen zur Vertraulichkeit

In Mediationsabreden können auch Vertraulichkeitsfragen geregelt werden, so dass es zu Geheimhaltungspflichten der Vertragsparteien kommt.

Siehe dazu *Wagner* in *Eidenmüller/Wagner*, MR 2015, Kap. 2, Rz. 25 ff.